



# Fall 12    Scheidungskrieg

## Strukturierung Materielles Strafrecht

*Hinterhofer/Grafinger, Falltraining*



# ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Eindringen in die Wohnung mit Feile
- Mitnahme der Bilder (Wert: 150.000 €)
- Einstecken des Schmucks (Wert: 150 €)
- Mitnahme des Handys (Wert: 20 €)
- Verkauf der Bilder
- Kopieren der Kreditkartendaten auf Rohling („Skimming“)
- Besitz des Falsifikats

# RECHTSFRAGEN

- Eindringen in die Wohnung mit Feile
  - Hausfriedensbruch (§ 109 StGB)?
    - Keine Gewaltanwendung
    - Keine Anwesenheit der Hausrechtsinhaberin B
    - Ergebnis: keine Strafbarkeit wegen § 109 StGB
  - Sachbeschädigung (§ 125 StGB)?
    - Tür bleibt laut SV unbeschädigt
    - Ergebnis: keine Strafbarkeit nach § 109 StGB

# RECHTSFRAGEN

- Mitnahme der Bilder (Wert: 150.000 €)
  - Wertqualifizierter Einbruchsdiebstahl (§§ 127, 128 Abs 1 Z 5 und 129 Abs 2 Z 1 StGB)?
    - Bilder = für A fremde Sache (bloßes Miteigentum)
    - Verkürzte Prüfung: kein Zueignungsvorsatz > bloße Sicherung einer gerechten Aufteilung im Scheidungsverfahren
    - Ergebnis: keine Strafbarkeit des A wegen §§ 127, 128 Abs 1 Z 5 und 129 Abs 2 Z 1 StGB

# RECHTSFRAGEN

- Einstecken der Schmuck-Imitate (Wert: 150 €)/I
  - Einbruchsdiebstahl (§§ 127, 129 Abs 2 Z 1 StGB)
    - Schmuck-Imitate = fremde bewegliche Sachen mit Tauschwert
    - Vollendete Wegnahme durch Einstecken (kleine Sache)
    - Eindringen in Wohnung (Wohnstätte) mit Feile = Einbruchshandlung nach § 129 Abs 2 Z 1 StGB > nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmtes Werkzeug
    - Tatvorsatz (inklusive Einbruchshandlung)
    - Erweiterter Vorsatz (Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz) > unbeachtlicher error in objecto
    - Schuld: B = geschädigte Ehegattin des A > Begehung im Familienkreis (§ 166 StGB)
    - Ergebnis: A verwirklicht §§ 127, 129 Abs 2 Z 1 iVm § 166 StGB

# RECHTSFRAGEN

- Einstecken der Schmuck-Imitate/2
  - Versucher wertqualifizierter Einbruchsdiebstahl (§§ 15, 127, 128 Abs 1 Z 5 und 129 Abs 2 Z 1 StGB)?
    - Nichterfüllung des objektiven Tatbestandes > kein Erbschmuck vorhanden
    - Keine absolute Untauglichkeit iSd § 15 Abs 3 StGB > Eindruckstheorie: relativ untauglich
    - Einbruchshandlung = Ausführungshandlung
    - Tatvorsatz > insb: Vorsatz des A auf Erbschmuck im Wert von 50.000 € gerichtet > Vorsatz auf Überschreiten der 1. Wertqualifikation nach § 128 Abs 1 Z 5 StGB
    - Erweiterter Vorsatz: Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz
    - Schuld: Begehung im Familienkreis (§ 166 StGB) wie oben
    - Ergebnis: A verwirklicht §§ 15, 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 2 Z 1 iVm § 166 StGB

# RECHTSFRAGEN

- Mitnahme des Handys (Wert: 20 €)
  - Diebstahl (§ 127 StGB)
    - Handy = fremde bewegliche Sache mit Tauschwert von 20 €
    - Wegnahme > mit Verlassen des räumlichen Machtbereichs der B  
Begründung eigenen Gewahrsams durch A
    - Tatvorsatz
    - Erweiterter Vorsatz: Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz
    - Zwischenergebnis: A verwirklicht § 127 StGB

# RECHTSFRAGEN

- Mitnahme des Handys (Wert: 20 €)
  - Entwendung (§ 141 StGB)
    - Sache geringen Werts (nach hM bis max 100 €) > Wert des Handys = 20 €
    - Einem anderen entzieht > A nimmt B Handy weg
    - Schuld: aus Unbesonnenheit > SV: einem spontanen Tatanreiz nachgebend
    - Strafausschließungsgrund: Tatbegehung zum Nachteil seiner Ehegattin > straflos gem § 141 Abs 3 StGB
    - Ergebnis: keine Strafbarkeit des A (weder nach § 127 noch nach § 141 StGB)



# RECHTSFRAGEN

- „Skimmen“
  - Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a Abs I StGB)
    - Kreditkarte = unbare Zahlungsmittel iSd § 74 Abs I Z 10 StGB
    - Kopieren der Daten auf Kartenrohling („Skimmen“) = Herstellen eines falschen unbaren Zahlungsmittels (Fälschen) > Erwecken eines falschen Ausstelleranscheins
    - Tatvorsatz: insb Fälschungsvorsatz
    - Erweiterter Vorsatz: Verwendungsvorsatz > Einkäufe
    - Ergebnis: A verwirklicht § 241a Abs I StGB

# RECHTSFRAGEN

- Besitz des Falsifikats
  - Besitz falscher unbarer Zahlungsmittel (§ 24Ib Abs I StGB)
    - Falsches unbares Zahlungsmittel (siehe § 24Ia Abs I StGB)
    - Besitzen des Falsifikats durch A
    - Tatvorsatz
    - Erweiterter Vorsatz: Verwendungsvorsatz > Einkäufe
    - Ergebnis: A verwirklicht § 24Ib Abs I StGB

# RECHTSFRAGEN

- Verkauf der Bilder
  - Qualifizierte Anschlussunterschlagung im Familienkreis (§ 134 Abs 2 und Abs 3 Fall 1 iVm § 166 StGB)
    - A hat Bilder ohne Zueignungsvorsatz in Gewahrsam gebracht
    - Verkauf = Zueignungshandlung
    - Wert der Bilder über 5.000 €
    - Tatvorsatz (inkl Vorsatz auf Wertqualifikation)
    - Erweiterter Vorsatz: Bereicherungsvorsatz
    - Schuld: Begehung im Familienkreis > zum Nachteil der Ehefrau (§ 166 StGB)
    - Ergebnis: A verwirklicht § 134 Abs 2 und Abs 3 Fall 1 iVm § 166 StGB)